

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auszahlung des Pflegebonus

Nach einer Berechnung sieht der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) nach § 150a Abs. 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen Pflegebonus für Pflegekräfte, Assistenzkräfte, Pflegefachkräfte und Präsenzkkräfte aufgrund der höheren Belastung durch Corona vor. Dabei werden jedoch Hauswirtschaftler von Seniorenheimen nicht berücksichtigt. Das Unverständnis der Hauswirtschaftler in Senioreneinrichtungen ist groß, denn sie kümmern sich täglich um das Wohlergehen ihrer Bewohner. Sie bereiten die Mahlzeiten zu, reinigen die Zimmer sowie Bäder und leisten einen großen Anteil daran, dass Pflege- und Seniorenheime ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Auch die Hauswirtschaftler kommen durch ihre Arbeit unumgänglich und täglich mit Corona-Infizierten in Kontakt. Hier den Pflegebonus nicht zu zahlen und damit die Arbeit der Hauswirtschaftler zu degradieren, trifft auf Unverständnis.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3907** vom 27. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

1. Wie wurden nach Kenntnis der Landesregierung die Empfangsberechtigten des Pflegebonus ermittelt (bitte nach Berechtigungskriterien auflisten)?

Antwort:

Der Pflegebonus ist bundesrechtlich mit dem Pflegebonusgesetz in § 150a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt worden. Demnach sind die zugelassenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet, jeder und jedem ihrer Beschäftigten im Jahr 2022 eine einmalige Sonderleistung zu zahlen. Gleiches gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Einrichtungen nach Satz 1 im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Anspruch auf einen Corona-Pflegebonus haben Vollzeitbeschäftigte, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis einschließlich zum 30. Juni 2022 (Bemessungszeitraum) mindestens drei Monate in einer zugelassenen oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig waren und die am 30. Juni 2022 in einer zugelassenen oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung beschäftigt und tätig sind. Nähere Details ergeben sich aus dem Gesetzestext.

2. Aus welchem Grund erhalten nach Kenntnis der Landesregierung nur Personen im direkten pflegerischen Bereich den Pflegebonus?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Warum werden Hauswirtschafter oder wird anderweitiges unterstützendes Personal nach Kenntnis der Landesregierung nicht im Pflegebonus berücksichtigt?

Antwort:

Die in der Frage genannten Personen werden in § 150a SGB XI berücksichtigt. Der GKV-Spitzenverband hat hierzu im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen unter Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage des § 150a Abs. 7 SGB XI am 27. Juni 2022 entsprechende Verfahrensregelungen festgelegt.

Demnach ist der Corona-Pflegebonus für Vollzeitbeschäftigte in folgender Höhe ausuzahlen:

1. in Höhe von 550 Euro für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung im ambulanten Bereich sowie abhängig beschäftigte verantwortliche Pflegefachkräfte);
2. in Höhe von 370 Euro für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (hierunter können im stationären Bereich zum Beispiel Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, des Sozialdienstes, der Gebäudereinigung oder der Garten- und Geländepflege zählen);
3. in Höhe von 190 Euro für alle übrigen Beschäftigten.

Für Teilzeitbeschäftigte ist der Corona-Pflegebonus anteilig im Verhältnis zu den genannten Höhen zu zahlen.

Beschäftigte, die im Wege eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung in den nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingesetzt sind, haben aufgrund § 150a SGB XI im Jahr 2022 gegenüber ihrem Arbeitgeber ebenso Anspruch auf den Corona-Pflegebonus in Abhängigkeit ihres Tätigkeitsfelds und -umfangs. Die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Ersatzkassen legen die jeweils zuständige Pflegekasse für die Durchführung des Verfahrens fest. Für Thüringen ist dies die AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Sofern ein Dienstleistungsunternehmen über mehrere Sitze (Filialen) verfügt und für diese eine landesbezogene Organisation besteht, ist der Sitz der Landesorganisation für die Zuständigkeit maßgeblich.

4. Zählen Hauswirtschafter oder zählt anderweitiges unterstützendes Personal im pflegerischen Bereich nach Auffassung der Landesregierung nicht zum systemrelevanten Personal?

Antwort:

Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung Pflegebedürftiger zählen unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 3 auch zum systemrelevanten Personal. Wenn Personen in einem geringeren Maße im unmittelbaren direkten Kontakt zu den pflegebedürftigen Personen stehen, wurde der Bonus vom Bundesgesetzgeber - wie in der Antwort zu Frage 3 beschrieben - entsprechend abgestuft.

5. Wie beurteilt die Landesregierung, dass Hauswirtschafter oder anderweitiges unterstützendes Personal im pflegerischen Bereich auch im direkten Kontakt mit Corona-Patienten arbeiten muss, jedoch nicht vom Pflegebonus berücksichtigt wird?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Werner
Ministerin